

LUZERN



Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht

Entwürfe Gesetzesänderungen

Zusammenfassung

Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat die Neuregelung verschiedener Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht vor. Die Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und des Subsidiaritätsprinzips, wonach der Kanton nur Aufgaben wahrnehmen soll, wenn sie von den Gemeinden nicht selbst erfüllt werden können. So soll künftig auf die Genehmigung von kommunalen Reglementen verzichtet werden, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Statuten von Privatstrassengenossenschaften sollen von den Gemeinden und nicht mehr vom Kanton genehmigt werden. Für kommunale Kanalisationsprojekte ist keine kantonale Genehmigung mehr vorgesehen. Die Zuständigkeitsregelung für Betriebsbewilligungen für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen wird vereinfacht. Diese Betriebsbewilligungen sollen – soweit erforderlich – einheitlich durch den Kanton erfolgen. Schliesslich ist kantonsintern eine Neuregelung der Aufgaben im Bereich der ABC-Ereignisse (Vorkommnisse, bei denen Menschen oder die Umwelt durch erhöhte Radioaktivität, durch biologische Agenzien oder durch chemische Stoffe geschädigt werden) vorgesehen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe für Gesetzesänderungen zur Neuregelung verschiedener Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht.

1 Ausgangslage

Das im Juli 2015 gestartete Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) wurde zum Anlass genommen, die spezialgesetzlichen Regelungen zur Genehmigung von kommunalen Reglementen – wie bereits beim Erlass des Gemeindegesetzes im Jahr 2005 in Aussicht gestellt – zu überprüfen. Die aus je drei Kantons- und Gemeindevertretern bestehende Projektgruppe des Teilprojekts Bau, Umwelt und Wirtschaft war sich einig, dass die Vorgaben in den kantonalen Spezialgesetzen für kommunale Reglemente beibehalten werden sollen. Auf eine Kontrolle und Genehmigung der Reglemente durch den Kanton soll jedoch – soweit bundesrechtlich zulässig – künftig verzichtet werden. Neben den kommunalen Reglementen überprüfte die Projektgruppe weitere Zuständigkeitsregelungen, die Genehmigungen vorsehen, und stellte insbesondere bei den Regelungen für Statuten von Privatstrassengenossenschaften und für kommunale Kanalisationsprojekte Optimierungspotenzial fest.

Da das Projekt AFR18 im Sommer 2016 vorübergehend sistiert wurde und es sich beim eruierten Optimierungspotenzial vorwiegend um eine sinnvolle Bereinigung von Zuständigkeiten handelt, haben wir beschlossen, diese Massnahmen in das Projekt Organisationsentwicklung 2017 (OE17) aufzunehmen. Dies ermöglicht es uns, Ihrem Rat die Botschaft zu den damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen bereits heute zu unterbreiten. Zudem schlagen wir Ihrem Rat mit dieser Botschaft die Bereinigung von weiteren Zuständigkeitsregelungen im Umweltbereich vor, die schon seit Längerem pendent sind. Einerseits soll eine Neuregelung der Zuständigkeit für die Betriebsbewilligungspflicht für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen umgesetzt werden, die aufgrund von mittlerweile geändertem Bundesrecht notwendig wurde. Andererseits sehen wir Anpassungen bei der Zuständigkeit für den ABC-Schutz vor.

Mit Ausnahme der Neuregelung beim ABC-Schutz, bei der es sich um eine Klärung der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons handelt, führen die übrigen Neuregelungen zu neuen Aufgabenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden – wenn auch vom Aufwand her in sehr geringem Ausmass. Die finanziellen Auswirkungen (vgl. Kap. 10) werden deshalb in die Globalbilanz des Projekts AFR18 einzubeziehen sein.

2 Verzicht auf Genehmigung von kommunalen Reglementen

2.1 Geltende Ordnung

Gemäss der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1) ist die Autonomie der Gemeinden gewährleistet. Sie haben im Rahmen des kantonalen Rechts Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse (§ 68 KV). Gemäss § 73 Absatz 3 KV sind die Gemeindeerlasse dem Kanton nur zur Genehmigung zu unterbreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf deren Rechtmässigkeit, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht oder von Bundesrechts wegen vorsehen muss.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes (GG; SRL Nr. 150), das per 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurden den Gemeinden mehr Handlungsfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sowie grössere Organisationsautonomie eingeräumt. Das Gemeindegesetz regelt die Grundzüge der Organisation, der Zusammenarbeit und des Finanzhaushalts der Gemeinden sowie die kantonale Aufsicht über die Gemeinden; seit dem 10. Juni 2016 ist der Finanzhaushalt der Gemeinden mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in einem besonderen Erlass (FHGG; SRL Nr. 160) geregelt (vgl. Gesetzessammlung 2016 S. 173). Gemäss § 4 GG beschliesst die Gemeinde im Rahmen des übergeordneten Rechts für ihren Aufgabenbereich rechtsetzende Erlasse, welche die Rechte und Pflichten der natürlichen und der juristischen Personen in ihrem Gebiet, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden ordnen. Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen; der Gemeinderat erlässt Verordnungen. Der Beschluss von Reglementen ist gemäss § 10 Absatz 1b Ziffer 2 und § 13 Absatz 2a GG den Stimmberechtigten beziehungsweise dem Gemeindeparlament vorbehalten. In der Botschaft zum Entwurf des neuen Gemeindegesetzes (B 27 vom 14. Oktober 2003; in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2004, S. 403) wurde festgehalten, dass die bisherigen kantonalen Vorprüfungen und Genehmigungen kommunaler Erlasse mit dem Grundsatz, dass die Gemeinden für ihre Entscheidungen und Handlungen selbst verantwortlich sind und mit dem in der Verfassung festgelegten Führungs- und Steuerungsmodell nicht mehr vereinbar seien (GR 2004 S. 433). Das Gemeindegesetz sieht daher vor, dass die Gemeindeordnungen vom Kanton weder vorgeprüft noch genehmigt werden. Eine Überprüfung der Gemeindeordnung erfolgt fallweise und auf Beschwerde hin durch das Gericht, das die Gemeindeordnungen auf entsprechenden Antrag hin auch einer abstrakten Normenkontrolle unterziehen kann (§§ 188 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SRL Nr. 40]). In der Botschaft wurde weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung der Genehmigung anderer kommunaler Erlasse durch den Kanton eine Frage des entsprechenden Spezialerlasses sei. Es werde Aufgabe des Gesetzgebers sein, bei späteren Gesetzesrevisionen zu prüfen, ob die Genehmigung anderer kommunaler Erlasse ebenfalls entfallen soll.

2.1.1 Strassenreglemente

Gemäss dem geltenden § 20 des Strassengesetzes (StrG; SRL Nr. 755) sind Strassenreglemente der Gemeinden dem zuständigen kantonalen Departement zur Vorprüfung einzureichen. Nach ihrem Erlass durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. In der Botschaft B 163 zum damaligen Entwurf des Strassengesetzes vom 12. April 1994 (vgl. GR 1994 S. 592) wurde dazu ausgeführt, dass die Strassenreglemente wesentliche Bestimmungen enthalten würden, weshalb die Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich sei. Damit werde eine einheitliche Praxis gewährleistet. Die Vorprüfung wurde als sinnvoll erachtet, damit allfällige Mängel vor der Beschlussfassung behoben und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren verhindert werden könnten. Die Reglemente seien auf deren Recht- und Zweckmässigkeit vorzuprüfen.

2.1.2 Gebühren- und Parkplatzreglemente

Gemäss den §§ 27 und 28 StrG regeln die Gemeinden die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund in einem Reglement. Diese Regelungen können entweder in einem separaten Reglement – dem sogenannten Gebührenreglement – oder aber im Strassenreglement der Gemeinde erlassen werden (§ 19 Abs. 1c StrG). Gemäss § 96 StrG erlassen die Gemeinden zudem Vorschriften gemäss den §§ 93–95 StrG über Abstellflächen auf privatem Grund im Bau- und Zonenreglement oder in einem besonderen Reglement – dem sogenannten Parkplatzreglement.

Die besonderen Reglemente bedürfen gemäss der geltenden Regelung wie das Strassenreglement einer Vorprüfung durch das zuständige Departement und einer Genehmigung durch den Regierungsrat (§§ 20 und 96 StrG). Wie bereits bei den Ausführungen zu den Strassenreglementen erwähnt, führt die Botschaft B 163 zum Entwurf eines Strassengesetzes vom 12. April 1994 dazu aus, eine Genehmigung durch den Regierungsrat sei erforderlich, da es sich um wesentliche Bestimmungen handle. Damit werde eine einheitliche Praxis gewährleistet. Mit der Vorprüfung könnten zudem rechtswidrige oder unzumutbare Regelungen rechtzeitig geändert oder gestrichen werden (vgl. Ausführungen zu § 20 sowie § 95 des Gesetzesentwurfs, in: GR 1994 S. 592 und 632).

2.1.3 Siedlungsentwässerungsreglemente

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) muss verschmutztes Abwasser behandelt werden; zur Einleitung oder Versickerung bedarf es einer Bewilligung einer kantonalen Behörde. Nach Absatz 2 ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rück-

haltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Einleitungen, die nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde. Absatz 3 erteilt den Kantonen den Auftrag, für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung zu sorgen. Artikel 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) konkretisiert diese Pflicht der Kantone: Sie sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten (Abs. 1). Absatz 2 regelt den Mindestinhalt solcher GEP. Der Kanton Luzern hat die bundesrechtlichen Vorgaben mit der Einführung einer Pflicht zur Erstellung von GEP und deren Genehmigungspflicht erfüllt (§§ 3 Abs. 3b und 16 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [EGGSchG; SRL Nr. 702]).

Bundesrechtlich hingegen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist die Pflicht zur Erstellung von kommunalen Siedlungsentwässerungsreglementen und deren Genehmigung durch den Kanton, wie das im geltenden kantonalen Recht vorgesehen ist. Der Kanton hat lediglich die Pflicht, für eine kommunale und regionale Entwässerungsplanung zu sorgen. Allerdings bleibt die Verantwortung für den Vollzug der bundesrechtlichen Abwasservorschriften beim Kanton. Mit der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung eines Siedlungsentwässerungsreglementes (§ 3 Abs. 3c und § 17 Abs. 1 EGGSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung [KGSchV; SRL Nr. 703]) und mit der Bereitstellung eines kantonalen Musterreglements einschliesslich Erläuterungen ist dieser Verantwortungspflicht Genüge getan. Eine zusätzliche Aufsichtspflicht in Form einer Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht nötig.

2.1.4 Abfallreglemente

Die Entsorgung von Siedlungsabfall ist Sache der Kantone (Art. 31b Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG; SR 814.01]). Das Bundesrecht enthält zahlreiche Vorschriften zur Behandlung von Abfällen und zur kantonalen Organisation der Abfallentsorgung. Es schreibt den Kantonen aber nicht vor, dies über entsprechende Reglemente kommunal zu regeln. Das Bundesrecht verlangt allerdings eine kantonale Abfallplanung, in der die Kantone ihren Bedarf an Abfallanlagen ermitteln, die Vermeidung von Überkapazitäten aufzeigen und die Standorte für Abfallanlagen festlegen (Art. 31 USG). Das Umweltschutzgesetz enthält zudem einen umfassenden Katalog an Strafbestimmungen für Fälle der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des Abfallrechts (Art. 60 und 61 USG).

Im Kanton Luzern ist die Aufgabe der Siedlungsabfallentsorgung an die Gemeinden delegiert (§ 23 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz [EGUSG; SRL Nr. 700]). Zur Organisation der Abfallentsorgung haben die Gemeinden ein Abfallreglement zu erlassen, das gemäss geltendem Recht der Genehmigung des Regierungsrates bedarf (§ 23 Abs. 2 EGUSG). Das EGUSG sieht in § 47 verschiedene Straftatbestände vor.

2.2 Neue Regelung

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Gemeindeautonomie erachten wir es als richtig, wenn die Gemeinden selbständig über den Erlass und den Inhalt von Reglementen entscheiden können, sofern das Bundesrecht nicht zwingend eine Genehmigung vorschreibt. Die kommunalen Reglemente können – wie die Gemeindeordnungen – jederzeit fallweise und auf entsprechenden Antrag hin auch im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle vom Kantonsgericht überprüft werden (§§ 188 ff. VRG). Auf die kantonale Genehmigung von kommunalen Reglementen soll deshalb künftig – soweit bundesrechtlich zulässig – verzichtet werden. Die Genehmigungspflicht ist aus den entsprechenden kantonalen Gesetzen und Verordnungen zu streichen.

Zwingend vorgeschrieben ist im Bundesrecht die kantonale Genehmigung von Bau- und Zonenreglementen (vgl. Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [SR 700]). Keine Pflicht zur Vorprüfung und Genehmigung aus übergeordnetem Recht ergibt sich hingegen bei Strassen-, Gebühren-, Parkplatz-, Siedlungsentwässerungs- und Abfallreglementen. Ein Blick in die Gesetzgebung der umliegenden Kantone ergibt denn auch, dass die Genehmigung von beispielsweise Strassenreglementen eine Eigenheit des Kantons Luzern ist. Sämtliche anderen Zentralschweizer Kantone sowie Zürich kennen kein vergleichbares Vorgehen.

Eine Genehmigungspflicht kann sich sodann aufgrund von allenfalls in einem Reglement enthaltenen kommunalen Strafbestimmungen ergeben. Gemäss § 4 Absatz 2 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (UeStG; SRL Nr. 300) bedürfen Strafbestimmungen von Gemeinden der Genehmigung durch den Regierungsrat (siehe auch Botschaft B 30 zum EGGSchG vom 9. Februar 1996; GR 1996 S. 404). Dies allerdings nur, wenn es sich um die Einführung von neuen originären Strafbestimmungen handelt und nicht um Tatbestände, die bereits in anderen Erlassen unter Strafe gestellt sind. In den meisten Musterreglementen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (ausser in den Mustern für Siedlungsentwässerungs- und Abfallreglemente) wird bei den Strafbestimmungen auf die kantonalen Spezialerlasse verwiesen, die bereits einen grossen Tatbestandskatalog unter Strafe stellen. Sofern in den Reglementen bloss auf diese Strafbestimmungen verwiesen wird (was in den meisten kommunalen Reglementen wohl der Fall ist), ist daher keine Genehmigung durch den Regierungsrat nötig.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis werden die vorhandenen Musterreglemente auf der Homepage des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes beibehalten. Bei den Strafbestimmungen ist in den Musterreglementen auf die Vorgabe des UeStG hinzuweisen. Die Muster für Siedlungsentwässerungs- und Abfallreglemente werden so angepasst, dass bei den Strafbestimmungen ausschliesslich auf die bundesrechtlichen Strafbestimmungen oder die kantonalen Spezialerlasse verwiesen wird.

Schliesslich soll den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, die kommunalen Reglemente, die keiner Genehmigung mehr bedürfen, vor ihrem Erlass dem zuständigen Departement zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit einzureichen. Diese Vorprüfung ist als Dienstleistung zu verstehen, für die das Departement

neu eine Gebühr nach Zeitaufwand erheben kann. Die entsprechenden Gebührenansätze sind im Gebührentarif und in der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681) festzulegen.

3 Neuregelung der Genehmigung der Statuten von Privatstrassengenossenschaften

3.1 Geltende Ordnung

Nach § 58 Absatz 1 StrG werden Privatstrassen von den privaten Grundeigentümergebirinnen und -eigentümern oder der Strassengenossenschaft erstellt; sie stehen in der Regel im Eigentum des Erstellers. Die Gemeinde übt die hoheitlichen Befugnisse aus (Abs. 2). Sie kann die interessierten Grundeigentümergebirinnen und -eigentümergebir zur Gründung einer Strassengenossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten (§ 60 Abs. 1 StrG).

Gemäss § 23 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200) erlangen Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 3 ZGB, wozu die Privatstrassengenossenschaften zu zählen sind, das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch das zuständige Departement. Zuständig ist gemäss § 2 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen (SRL Nr. 37) das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

3.2 Neue Regelung

Der Botschaft zum Entwurf des neuen EGZGB lässt sich keine Begründung entnehmen, weshalb die Statuten von privatrechtlichen Genossenschaften durch eine kantonale Stelle zu genehmigen sind (vgl. B 55 vom 5. Mai 2000). Die kantonale Genehmigung von Statuten für Privatstrassengenossenschaften steht sogar in einem gewissen Widerspruch zu § 58 Absatz 2 StrG, wonach die hoheitlichen Befugnisse bei Privatstrassen der Gemeinde zustehen. Konsequenterweise hat auch die Genehmigung der Statuten durch die Gemeinden zu erfolgen.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Statuten von privatrechtlichen Genossenschaften wird vom Kanton auf die Gemeinden verlagert. Die Gemeinden sind damit für sämtliche hoheitlichen Belange im Zusammenhang mit Privatstrassengenossenschaften zuständig. Die §§ 23 ff. EGZGB sind entsprechend anzupassen.

Die Genehmigung von Statuten für öffentlich-rechtliche Genossenschaften nach den §§ 17 ff. EGZGB verbleibt in der Zuständigkeit des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes. Im Unterschied zu privatrechtlichen Genossenschaften erfüllen öffentlich-rechtliche Genossenschaften – wie beispielsweise Kanalisations- oder Güterstrassengenossenschaften – öffentliche Aufgaben und erhalten mit der Erlan-

gung der Rechtspersönlichkeit innerhalb ihres Aufgabenbereichs das Recht, Entschiede zu erlassen und zu deren Durchsetzung Verwaltungszwang auszuüben (§§ 17 und 20 EGZGB).

4 Neuregelung der Genehmigung für kommunale Kanalisationsprojekte

4.1 Geltende Ordnung

Artikel 15 GSchG sieht vor, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Abwasseranlagen dafür sorgen, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasseranlagen muss regelmässig überprüft werden. Absatz 2 besagt, dass die kantonale Behörde dafür zu sorgen hat, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden. In Artikel 11 ff. GSchV finden sich entsprechende Vorschriften zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen. Insbesondere konkretisiert Artikel 15 GSchV die gesetzliche Pflicht zur Kontrolle durch die Behörde auf kantonaler Ebene. Gemäss Absatz 3 kann die Behörde die Einleitungsbewilligungen nötigenfalls anpassen und die erforderlichen Massnahmen anordnen. Sie berücksichtigt dabei die Dringlichkeit der erforderlichen Massnahmen sowie die Verpflichtungen, die sich aus internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen ergeben. Das Bundesrecht schreibt somit nicht vor, dass Projekte für Abwasseranlagen zwingend von kantonalen Behörden genehmigt werden müssen. Sie schreibt lediglich die Pflicht zur Kontrolle solcher Anlagen durch die Behörde auf kantonaler Ebene vor.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt in § 19 EGGSchG, wonach Abwasseranlagen von den Inhaberinnen und Inhabern sachgemäss zu betreiben, regelmässig zu kontrollieren und in einem betriebstüchtigen Zustand zu erhalten sind. Gemäss § 3 KGSchV vollzieht die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht, soweit das Gesetz oder die Verordnung nicht eine andere Stelle als zuständig erklärt. Darunter fällt auch die Kontrolle von Abwasseranlagen im Sinn von Artikel 15 GSchG. Weiter hält § 20 Absatz 1 EGGSchG fest, dass Projekte für Abwasseranlagen und Abwasserreinigungsanlagen der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.

Dabei unterscheidet das Gesetz verschiedene Kategorien von Anlagen und verschiedene Zuständigkeiten:

Tabellarischer Überblick über die Zuständigkeitsregelungen gemäss §§ 19 und 20 EGGSchG sowie § 31 KGSchV

Kategorie Anlage	Zuständige Behörde für Genehmigung	Gesetzliche Grundlage	Bemerkungen
– Abwasser- reinigungsanlagen – Regenbecken (Spezialbauwerke) – Verbandsleitungen	Dienststelle uwe	§ 20 Abs. 2a EGGSchG i.V.m. § 31 Abs. 1a KGSchV	in der Regel Anlagen, an welche mehr als eine Gemeinde angeschlossen wird (Anlagen von überkommunaler Bedeutung)
– kommunale Anlagen und Leitungen – private Abwasser- leitungen	Dienststelle uwe (sie kann Gemein- den, die über die nötigen Voraus- setzungen verfügen, diese Befugnis übertragen)	§ 20 Abs. 2b EGGSchG i.V.m. § 31 Abs. 1b KGSchV	Anlagen von rein kommunaler Bedeutung
– Hausanschlüsse	Gemeinde	§ 20 Abs. 2c EGGSchG i.V.m. § 31 Abs. 2 KGSchV	
– Abwasseranlage, für deren Erstellung das Enteignungsrecht benötigt wird	Regierungsrat	§ 20 Abs. 3 EGGSchG	
– Anordnung Sanierungen dieser Anlagen	jene Behörde, die für die Projekt- genehmigung zuständig ist	§ 19 Abs. 2 EGGSchG i.V.m. § 31 Abs. 3 KGSchV	

4.2 Neue Regelung

Der Botschaft B 30 vom 9. Februar 1996 zum EGGSchG lässt sich entnehmen, dass bereits damals diskutiert wurde, ob für die Projektgenehmigungen zukünftig nur noch die Gemeinden zuständig sein sollen (vgl. GR 1996 S. 442). Im Vernehmlassungsentwurf wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinden künftig für die Genehmigungen zuständig sein sollen, soweit es sich um Abwasseranlagenprojekte von rein kommunaler Bedeutung handelt. Dies wurde von den Gemeinden teilweise begrüsst, teilweise aber auch als problematisch beurteilt (fehlendes technisches Know-how in den Gemeinden usw.).

Basierend auf diesen Ergebnissen wurden die oben genannten Kategorien gemäss § 20 EGGSchG gebildet. Insbesondere wurde mit § 20 Absatz 2b EGGSchG die Möglichkeit geschaffen, dass die Dienststelle uwe die Zuständigkeit an die Gemeinden übertragen kann, sofern diese über die nötigen Voraussetzungen (also z.B. technisches Know-how) verfügen. Die Botschaft erwähnt allerdings ausdrücklich, dass Projekte von Abwasserreinigungsanlagen, Regenbecken (Spezialbauwerke) und Verbandsleitungen, an denen mehr als eine Gemeinde angeschlossen sind, weiterhin vom Kanton zu genehmigen seien. Da die gereinigten Abwasser nach einer Abwasserreinigungsanlage in ein Gewässer eingeleitet werden müssten und die Einleitung dieser gereinigten Abwasser einer kantonalen Bewilligung bedürfe, sei es gerechtfertigt, dass die Projektgenehmigung für solche Anlagen weiterhin in der Zuständigkeit der kantonalen Stelle bleibe (vgl. GR 1996 S. 442).

Die derzeit geltende und differenzierte Regelung soll grundsätzlich beibehalten werden. Sofern es sich um überkommunale Anlagen handelt (was wohl häufig der Fall ist bei Abwasserreinigungsanlagen), macht es wenig Sinn, die Genehmigungszuständigkeit auf kantonaler Stufe abzuschaffen. Eine ersatzlose Aufhebung dieser Genehmigungspflicht erscheint auch angesichts der behördlichen Kontrollpflichten nach Bundesrecht nicht sinnvoll.

Angepasst werden soll jedoch die Regelung von § 20 Absatz 2b EGGSchG. Gemäss geltender Regelung ist grundsätzlich die kantonale Dienststelle uwe für die Genehmigung von kommunalen Anlagen und Leitungen sowie privaten Abwasserleitungen zuständig. Sie kann diese Befugnis Gemeinden, die über die nötigen Voraussetzungen verfügen, übertragen. Gestützt darauf haben bislang 35 Gemeinden die entsprechende Befugnis erhalten. Da es sich bei den in § 20 Absatz 2b EGGSchG genannten Anlagen um solche von rein kommunaler Bedeutung handelt, sollen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Gemeindeautonomie künftig alle Gemeinden die ausschliessliche Genehmigungsbefugnis für diese Anlagen erhalten. Die grundsätzliche Zuständigkeit der kantonalen Behörde ist zu streichen.

5 Neuregelung der Betriebsbewilligungspflicht für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen

5.1 Geltende Ordnung

Nach § 27 Absatz 1 EGUSG muss für Abfallanlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sowie für Deponien eine Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden, bevor sie den Betrieb aufnehmen. Dasselbe gilt für Materialabbaustellen, bevor diese aufgefüllt werden. Die zuständige kantonale Behörde ist die Dienststelle uwe (§ 1 der Umweltschutzverordnung [USV, SRL Nr. 701]). Alle andern Abfallanlagen bedürfen einer Betriebsbewilligung der Gemeinde.

Gemäss Absatz 2 ist die Betriebsbewilligung in der Regel auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch verlängert werden.

5.2 Neue Regelung

Die vor einiger Zeit auf Bundesebene vorgenommene Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) führt im Bereich der Abfallbewirtschaftung zu Zuständigkeits- und Vollzugsproblemen. Bis zur Revision der UVPV lag der Schwellenwert für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen bei 1000 Tonnen pro Jahr (Behandlungskapazität). Die revidierte UVPV bezeichnet Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10000 Tonnen Abfällen pro Jahr, Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 Tonnen Abfällen pro Jahr sowie Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 Tonnen Abfällen pro Jahr als UVP-pflichtig (Anhang, Anlagentyp Nr. 40.7). Wegen der angehobenen Schwellenwerte untersteht eine bedeutende Anzahl Abfallanlagen nicht mehr der UVP-Pflicht. Dies hat nach geltendem § 27 EGUSG zur Folge, dass bei vielen Anlagen die Gemeinden für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständig sind.

Gemäss § 28 EGUSG liegt die Aufsicht über den Betrieb der Abfallanlagen aber bei der kantonalen Behörde. Das heisst, die Gemeinden erteilen die Betriebsbewilligung, die Aufsicht hat aber die kantonale Behörde. Diese Situation führt zu Unklarheiten und Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit. Zudem bedarf es für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für solche Anlagen fachspezifische Kenntnisse. Es ist somit nicht sichergestellt, dass für die in verschiedenen Gemeinden liegenden Betriebe vergleichbare Vorgaben gelten, was insbesondere auch zu ungleichen Marktchancen führen kann.

Mit der Gesetzesanpassung soll daher erreicht werden, dass für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Abfallanlagen wieder einheitlich die kantonale Behörde, namentlich die Dienststelle uwe, zuständig ist. Dies unabhängig davon, ob die Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen oder nicht. Das gilt in Anlehnung an die Verordnung

über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) für alle Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen Abfälle entsorgt werden (siehe Art. 6 Abs. 1c, Art. 27 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 VVEA). Auf die Vorgabe in § 27 Absatz 1 EGUSG, wonach alle andern, das heisst kleineren Abfallanlagen einer Betriebsbewilligung der Gemeinde bedürfen, kann verzichtet werden (Bagatellgrenze entsprechend VVEA). Nimmt eine Anlage nur kleine Mengen, aber problematische Abfälle wie Sonder- oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegen, so fällt der Betrieb unter die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) und benötigt eine VeVA-Bewilligung der kantonalen Behörde. Die Einflussnahme ist in diesen Fällen über die VeVA-Bewilligung sichergestellt.

Zusätzlich soll in Zukunft auf die Betriebsbewilligungspflicht für das Wiederauffüllen von Materialabbaustellen verzichtet werden. Mitte der 1990er-Jahre ergingen mehrere Bundesgerichtsurteile, die zu einem strengen Vollzug bei der Entsorgung von Aushubmaterial führten (z. B. BGE 120 Ib 400). Zu dieser Zeit gab es noch alte Rohstoffabbaubewilligungen, vor allem Kiesabbaubewilligungen, die zur Wiederauffüllung und vor allem zum Auffüllmaterial nur spärliche oder unklare Aussagen machten. Durch die in § 27 EGUSG verlangten Betriebsbewilligungen für das Wiederauffüllen von Materialabbaustellen konnten alte Abbaubewilligungen ergänzt und so die «Latte auf die gleiche Höhe» gesetzt werden wie bei den Deponien für Aushubmaterial. Die in den letzten Jahren erteilten Rohstoffabbaubewilligungen enthalten nun aber konkrete Vorgaben auch zur Wiederauffüllung. Separate ergänzende Betriebsbewilligungen sind daher heute nicht mehr erforderlich. Es ist auch schwer verständlich, dass für die Erteilung von Bewilligungen zum Abbau von Rohstoffen die Gemeinden zuständig sind, dann aber für die ohnehin vorgeschriebene Wiederauffüllung, die bereits Bestandteil des Abbauprojekts und somit der Abbaubewilligung ist, eine zusätzliche separate Bewilligung (Betriebsbewilligung) des Kantons eingeholt werden muss. Diese Doppelspurigkeit führt auch zu Unklarheiten bei der Zuständigkeit und soll mit der vorliegenden Gesetzesanpassung eliminiert werden.

Aus diesen Gründen sollen Betriebsbewilligungen nur noch für Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen Abfälle entsorgt werden, sowie für Deponien eingeholt werden müssen, womit die Gemeinden entlastet werden. Die Betriebsbewilligungspflicht für Materialabbaustellen wird aufgehoben. Absatz 1 von § 27 EGUSG soll entsprechend angepasst werden.

Nach Absatz 2 sind Betriebsbewilligungen in der Regel auf fünf Jahre befristet. Die Formulierung «in der Regel» bedeutet, dass eine Betriebsbewilligung auch länger gelten kann, zum Beispiel fünfeinhalb Jahre, wenn die Projekt- oder die Baubewilligung einer Anlage nur noch so lange gilt. Bei Betriebsbewilligungen von Deponien steht dies aber im Widerspruch zu Artikel 40 Absatz 4 der seit Anfang 2016 geltenden VVEA. Nach diesem befristet die Behörde Betriebsbewilligungen für Deponien oder Kompartimente auf höchstens fünf Jahre. In § 27 Absatz 2 EGUSG ist die Befristung der Betriebsbewilligung daher an den Wortlaut von Artikel 40 Absatz 4 der VVEA anzupassen.

6 Neuregelung ABC-Ereignisse

6.1 Geltende Ordnung

Mit Beschluss vom 1. Juli 2015 erteilte unser Rat einen Projektauftrag zur Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für das Tätigwerden der Behörden bei ABC-Ereignissen. ABC-Ereignisse sind Vorkommnisse, bei denen Menschen oder die Umwelt durch erhöhte Radioaktivität (A), durch biologische Agenzien (B) oder durch chemische Stoffe (C) geschädigt werden. Eine durch den Regierungsrat eingesetzte Projektgruppe unter der Leitung des Stabschefs des kantonalen Führungsstabs erstellte eine Auslegeordnung der bestehenden gesetzlichen Regelungen für das Tätigwerden der Behörden bei ABC-Ereignissen und ermittelte Lücken und Mängel in den gesetzlichen Regelungen. Die Arbeiten orientierten sich an den durch die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) erstellten 18 Referenzszenarien.

Die Projektgruppe kam zum Schluss, es sei nicht zweckmässig, einen Spezialerlass zu den ABC-Ereignissen zu schaffen. Einen solchen kennt beispielsweise der Kanton Zürich mit der Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1). Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen sind – soweit notwendig – auch im Kanton Luzern mehrheitlich bereits vorhanden, wenn auch in mehreren Erlassen verteilt. Zu finden sind sie hauptsächlich im Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 (BSG; SRL Nr. 370), in der Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008 (BSV; SRL Nr. 371), im EGUSG, in der USV und im Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG; SRL Nr. 740). Es ist nicht sinnvoll, die in diesen Erlassen integrierten Bestimmungen in eine separate ABC-Verordnung zu verschieben. Dadurch wären die erwähnten kantonalen Erlasse nicht mehr vollständig, oder es würden Doppelspurigkeiten geschaffen.

Klärungsbedarf bezüglich Zuständigkeit wurde bei den B-Ereignissen (z.B. für Anschläge mit Anthrax oder Viren) geortet. In der Praxis würden solche Ereignisse von der dafür ausgebildeten Chemiewehr abgedeckt, ohne dass ihre diesbezügliche Zuständigkeit auf Gesetzesstufe bereits geregelt ist. In den §§ 42 ff. USV sind die Zuständigkeiten, die Ausbildung und der Einsatz der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr sowie deren regionale Aufteilung in Stützpunkte geregelt. Die USV hat ihre gesetzliche Grundlage im EGUSG, wonach der Regierungsrat Vorschriften über Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kosten der Öl- sowie der Chemie- und Strahlenwehr erlässt (§ 36 Abs. 2 EGUSG). Unser Rat hat daher das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beauftragt, bei der nächsten EGUSG-Revision die Delegationsnorm von § 36 EGUSG um B-Ereignisse zu erweitern. Dazu erweist sich überdies eine Anpassung der §§ 37 bis 39 EGUSG als erforderlich.

6.2 Neue Regelung

Wie oben ausgeführt, sollen zum einen die §§ 36 bis 39 EGUSG um B-Ereignisse beziehungsweise B-Wehren ergänzt und zum anderen in den §§ 42 ff. USV die Zuständigkeiten, die Ausbildung sowie die Aufgabenverteilung der Öl-, Chemie- und

Strahlenwehr im Bereich der B-Ereignisse geregelt werden. Darüber hinaus ergeben sich Anpassungen der USV und der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL Nr. 705) infolge der Neuorganisation der Aufgaben zwischen dem Feuerwehrinspektorat und der Dienststelle uwe im Zusammenhang mit den ABC-Wehren. Die Gemeinden sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

7 Stellungnahme des Verbandes Luzerner Gemeinden

Da es sich bei den vorgesehenen Gesetzesänderungen in erster Linie um Bereinigungen von Zuständigkeiten mit geringer politischer Tragweite handelt, die im Rahmen des Projekts AFR18 sowohl von Kantons- als auch von Gemeindevertreterinnen und -vertretern als sinnvoll erachtet wurden, haben wir auf die Durchführung eines breiten Vernehmlassungsverfahrens verzichtet. Wir haben die Vorlage aber dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) vorgestellt und ihm den Botschaftsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 12. Mai 2017 hat uns der VLG mitgeteilt, dass er mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen einverstanden ist.

8 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

8.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)

§§ 23–25

Neu sind die Gemeinden – und nicht mehr das zuständige Departement – für die Genehmigung von Statuten von privatrechtlichen Genossenschaften zuständig.

8.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL Nr. 700)

§ 23 *Aufgaben der Gemeinden*

Die bislang in § 23 Absatz 2 EGUSG verankerte Genehmigungspflicht für Abfallreglemente widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden sollen unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben selbständig über deren Erlass und Inhalt entscheiden können. Die Genehmigungspflicht wird daher aus dem EGUSG gestrichen.

Vor dem Erlass durch die zuständige Gemeindebehörde kann das kommunale Reglement freiwillig dem zuständigen Departement zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit eingereicht werden. Das Departement erhebt für eine solche Vorprüfung neu eine Gebühr nach Zeitaufwand (vgl. § 15 Gebührengesetz [SRL Nr. 680] sowie § 2 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung [SRL Nr. 681]).

§ 27 Betriebsbewilligung für Deponien und Abfallanlagen

Gemäss Absatz 1 müssen Betriebsbewilligungen neu nur noch für Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen Abfälle entsorgt werden, sowie für Deponien eingeholt werden, unabhängig davon, ob sie einer UVP-Pflicht unterstehen oder nicht.

Die Betriebsbewilligung ist neu auf höchstens fünf Jahre befristet (Abs. 2), analog der bundesrechtlichen Regelung in Artikel 40 Absatz 4 VVEA.

§ 36 Allgemeine Bestimmungen

Nach dem geltenden Absatz 2 erlässt der Regierungsrat Vorschriften über Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kosten der Öl- sowie der Chemie- und Strahlenwehr. Diese Delegationsnorm ist auf B-Ereignisse zu erweitern. Neu sollen die Strahlen-, die Bio- und die Chemie- und Ölwehr zudem mit dem Überbegriff «ABC-Wehren» bezeichnet werden.

§ 37 Aufgaben

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst und vereinfacht (Abs. 1a–c) und um die Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch «biologische Agenzien» (medizinisch wirksame Stoffe; krank machende Faktoren) wie beispielsweise Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze) und Toxine ergänzt (Abs. 1b). In Absatz 4 wird neu der Überbegriff ABC-Wehren eingeführt.

§ 38 Finanzierung

In Absatz 1 erfolgt eine begriffliche Anpassung: Anstelle von «Öl-, Chemie- und Strahlenwehrstützpunkte» wird neu von «ABC-Wehren-Stützpunkt» gesprochen. Darin enthalten ist neu somit auch der Stützpunkt für B-Ereignisse. Unverändert trägt der Kanton die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der kantonalen Stützpunkte der ABC-Wehren.

§ 39 Einsatzkosten

In den Absätzen 1 und 3 ist der Begriff «Öl-, Chemie- oder Strahlenwehreinsatz» durch den Begriff «Einsatz der ABC-Wehren» zu ersetzen.

8.3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL Nr. 702)

§ 17 Reglement über die Siedlungsentwässerung

Die bislang in § 17 Absatz 2 EGGSchG (und auch § 30 Abs. 1 KGSchV) verankerte Genehmigungspflicht für Siedlungsentwässerungsreglemente widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden sollen unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben selbständig über deren Erlass und Inhalt entscheiden können. Die Genehmigungspflicht wird daher aus dem EGGSchG (und auch aus der KGSchV) gestrichen.

Vor dem Erlass durch die zuständige Gemeindebehörde kann das kommunale Reglement freiwillig dem zuständigen Departement zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit eingereicht werden. Das Departement erhebt für eine solche Vorprüfung neu eine Gebühr nach Zeitaufwand (vgl. § 15 Gebührengesetz sowie § 2 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung).

§ 20 Projektgenehmigung

In Absatz 2b wurde die bisher geltende grundsätzliche Genehmigungszuständigkeit der kantonalen Behörde für kommunale Anlagen und Leitungen sowie für private Abwasserleitungen – mit der Möglichkeit, diese Befugnis an die Gemeinden zu delegieren – gestrichen und durch die ausschliessliche Genehmigungszuständigkeit der Gemeinden ersetzt. Die bisherige Zuständigkeitsregelung in Absatz 2c für die Projektgenehmigung für Hausanschlüsse wurde in den neu formulierten Absatz 2b integriert.

8.4 Strassengesetz (SRL Nr. 755)

§ 20 Vorprüfung und Genehmigung von Strassenreglementen

Die bislang in § 20 Absatz 2 StrG verankerte Genehmigungspflicht für Strassenreglemente widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden sollen unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben selbständig über deren Erlass und Inhalt entscheiden könnten. Die Genehmigungspflicht wird daher aus dem Strassengesetz gestrichen.

Vor dem Erlass durch die zuständige Gemeindebehörde kann das kommunale Reglement gemäss § 20 Absatz 1 freiwillig dem zuständigen Departement zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit eingereicht werden. Das Departement erhebt für eine solche Vorprüfung neu eine Gebühr nach Zeitaufwand (vgl. § 15 Gebührengesetz sowie § 2 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung).

§ 96 Vorschriften der Gemeinden

Die bislang in § 96 Absatz 3 StrG verankerte Genehmigungspflicht für Gebühren- und Parkplatzreglemente widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden sollen unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben selbständig über deren Erlass und Inhalt entscheiden könnten. Die Genehmigungspflicht wird daher aus dem Strassengesetz gestrichen.

Vor dem Erlass durch die zuständige Gemeindebehörde kann das kommunale Reglement gemäss § 96 Absatz 2 freiwillig dem zuständigen Departement zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit eingereicht werden. Das Departement erhebt für eine solche Vorprüfung neu eine Gebühr nach Zeitaufwand (vgl. § 15 Gebührengesetz sowie § 2 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung).

Wird von der Gemeinde eine Genehmigung der Vorschriften über Abstellflächen auf privatem Grund gewünscht, kann sie diese gemäss § 96 Absatz 1 StrG auch im Bau- und Zonenreglement erlassen. Das Bau- und Zonenreglement einer Gemeinde wird aufgrund übergeordneter Vorgaben des Bundes in jedem Fall vorgeprüft und auch genehmigt.

8.5 Inkrafttreten und Befristung

Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen ist – unter Berücksichtigung der Referendumsfrist – auf den 1. Februar 2018 vorgesehen. Eine Befristung der geänderten Bestimmungen ist nicht zweckmässig, da die Regelungen im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit angelegt sein müssen.

9 Hinweis zu den Verordnungsänderungen

Aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden geringfügige Anpassungen der USV (SRL Nr. 701), der KGSchV (SRL Nr. 703), der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL Nr. 705) sowie des Gebührentarifs und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681) erforderlich. Unser Rat beabsichtigt, diese Änderung gleichzeitig mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kraft zu setzen.

10 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen entfällt beim Kanton der Aufwand für die Genehmigung von verschiedenen kommunalen Reglementen, von Statuten von Privatstrassengenossenschaften sowie von kommunalen Kanalisationsprojekten. Der Aufwand wurde den Gemeinden beziehungsweise den Genossenschaften jeweils in Rechnung gestellt, jedoch nicht in kostendeckender Höhe. Zusammen mit dem Aufwand entfällt auch der Ertrag aus den erhobenen Gebühren. Bei den kommunalen Reglementen tritt an Stelle einer kostenpflichtigen Genehmigung die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Vorprüfung. Der Aufwand für die Genehmigung von kommunalen Reglementen, von Statuten von Privatstrassengenossenschaften sowie – soweit noch nicht an die Gemeinde übertragen (vgl. Ausführungen in Ziff. 4.1) – von kommunalen Kanalisationsprojekten belief sich heute über alle beteiligten Dienststellen hinweg auf rund 260 Stunden pro Jahr. Für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen wird davon ausgegangen, dass jeweils rund die Hälfte des beim Kanton anfallenden Aufwandes über Gebühren finanziert wurde (Annahme: Aufwand Fr. 100.–/Std., verrechnet Fr. 50.–/Std.). Mit dem Wegfall dieses Aufwandes wird der Kanton somit um rund 13000 Franken (260 Std. x Fr. 50.–) pro Jahr entlastet.

Mit der Neuregelung der Zuständigkeit für Statutengenehmigungen von Privatstrassengenossenschaften sind je Gemeinde – wenn überhaupt – ein bis zwei Genehmigungen jährlich zu erwarten. Die Gemeinden können ihren Aufwand den Genossenschaften über Gebühren in Rechnung stellen. Die Genehmigung von kommunalen Kanalisationsprojekten lag bereits heute in der eigenen Zuständigkeit von 35 Gemeinden. Die Gemeinden, die heute noch nicht über die Befugnis verfügen, müssen nun abhängig von einem konkreten Projekt mit einem – wenn auch sehr geringen –

Mehraufwand rechnen. Dafür entfallen die Gebühren für die kantonale Genehmigung. Durch den Verzicht auf die Genehmigung von kommunalen Reglementen entsteht den Gemeinden schliesslich weder personeller noch finanzieller Mehraufwand. Insgesamt werden die Gemeinden damit in geringerem Umfang belastet als der Kanton entlastet. Über alle Gemeinden hinweg wird von einer geringen Mehrbelastung im Umfang von rund 7000 Franken pro Jahr ausgegangen.

Auf der anderen Seite führt die neue Zuständigkeitsregelung für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Abfallanlagen zu einer geringen Mehrbelastung des Kantons, während die Gemeinden hier sowohl personell als auch finanziell entlastet werden.

Insgesamt fallen somit die personellen und finanziellen Auswirkungen der neuen Zuständigkeitsregelungen sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden sehr gering aus und halten sich in etwa die Waage.

11 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen für Gesetzesänderungen zur Neuregelung von verschiedenen Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht zuzustimmen.

Luzern, 23. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 23. Mai 2017

Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 200 | 700 | 702 | 755
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000¹ (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss Artikel 59 Absatz 3 ZGB erlangen das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch die Gemeinde.

§ 24 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Änderung des Mindestinhalts der Statuten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

¹ SRL Nr. 200

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Gemeinde richtet sich nach den Rechtsmittelvorschriften des VRG.

2.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998² (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Jede Gemeinde erlässt ein Reglement über die Abfallentsorgung. Das Reglement kann dem zuständigen Departement vor seinem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Betriebsbewilligung für Deponien und Abfallanlagen (*Überschrift geändert*)

¹ Bevor Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen Abfälle entsorgt werden, sowie Deponien ihren Betrieb aufnehmen, muss dafür eine Betriebsbewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden.

² Die Betriebsbewilligung ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch verlängert werden.

§ 36 Abs. 2 (geändert)

² Er erlässt Vorschriften über Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kosten der Strahlen-, Bio-, Chemie- und Ölwehren (ABC-Wehren).

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die nötigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen kantonalen Behörde trifft:

- a. (*neu*) bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch atomare Strahlen die A-Wehr (Strahlenwehr),
- b. (*neu*) bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch biologische Agenzien die B-Wehr (Biowehr),
- c. (*neu*) bei Gefährdung oder Schädigung des Menschen oder der Umwelt durch chemische Stoffe, Mineralöl oder Treibstoffe die C-Wehr (Chemie- und Ölwehr).

² *aufgehoben*

² SRL Nr. 700

⁴ Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen, welche die ABC-Wehren nicht durchführen können, sind Dritten zu übertragen.

§ 38 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der kantonalen Stützpunkte der ABC-Wehren trägt der Kanton.

§ 39 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Die Verursacherin oder der Verursacher trägt die Kosten des Einsatzes der ABC-Wehren und leistet als Beitrag an die Ausrüstungs-, Unterhalts- und Ausbildungskosten eine Gebühr, deren Höhe vom Regierungsrat aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen festgelegt wird.

³ Die Kosten von Einsätzen der ABC-Wehren auf National- und Kantonsstrassen werden, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, der Strassenrechnung des Kantons belastet.

3.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) vom 27. Januar 1997³ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 (*geändert*)

² Das Reglement kann dem zuständigen Departement vor seinem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.

§ 20 Abs. 2

² Zuständige Behörde für die Projektgenehmigung ist

- b. (*geändert*) für kommunale Anlagen und Leitungen, für private Abwasserleitungen, sowie für Hausanschlüsse: die Gemeinde.
- c. *aufgehoben*

4.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995⁴ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

³ SRL Nr. 702

⁴ SRL Nr. 755

§ 20 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

¹ Die Strassenreglemente der Gemeinden können dem zuständigen Departement vor ihrem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.

² *aufgehoben*

§ 96 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

² Die Gemeindevorschriften können dem zuständigen Departement vor ihrem Erlass freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Vorprüfung ist gebührenpflichtig.

³ *aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-17-29537 - www.myclimate.org
© myclimate - the Climate Protection Partnership

